



BESCHLUSS

VOM 25. MAI 2023

GESCH.-NR. 2023-0463
BESCHLUSS-NR. 2023-120
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **16 GEMEINDEORGANISATION**
16.04 Stadtparlament (bis 2021 Grosser Gemeinderat)
16.04.24 Schriftliche Anfrage

BETRIFFT **Anfrage Simon Binder, SVP, und Mitunterzeichnende, betreffend Transparenz und Mitspracherecht bei der Überarbeitung des Inventars kommunaler Naturschutzobjekte; Beantwortung des parlamentarischen Vorstosses; Verabschiedung zu Handen des Stadtparlamentes**

VORSTOSS

Simon Binder, SVP, Mitglied Stadtparlament, und Mitunterzeichnende, reichen mit Schreiben vom 7. März 2023 nachfolgende Anfrage bei der Geschäftsleitung des Stadtparlamentes ein (STAPA-Geschäft-Nr. 2023/017):

Der Erhalt und die Förderung der Biodiversität und deren Ökosystemdienstleistungen ist auch aus Sicht der Unterzeichnenden ein wichtiges Ziel einer nachhaltigen Landschaftspflege. Strukturreiche Landschaften und farbig blühende Kulturen bringen viel und machen Freude. Diese Euphorie kann jedoch unter Einfluss von Bürokratie und Bevormundung schnell verwelken.

In den vergangenen Wochen haben zahlreiche Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in Illnau-Effretikon vom Naturschutzamt ein Schreiben erhalten, welches über die Überarbeitung des städtischen Naturschutzinventars informieren soll. Mit dem Schreiben werden bereits konkrete Schutzmassnahmen gelistet und die Unterschutzstellung von zahlreichen Wiesen, Einzelbäumen, Hecken, etc. angekündet.

Auffällig ist bei diesem Vorhaben die sehr geringe Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit. So werden die in den Jahren 2020/21 erarbeiteten Objektblätter lokaler Naturschutzobjekte sowie deren Beurteilungskriterien bis heute der Öffentlichkeit vorenthalten. Irritierend ist zudem der Umstand, dass das Naturschutzinventar bereits im Sommer 2023 festgelegt werden soll, während die entsprechende Schutzverordnung erst nachträglich revidiert werden soll. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer respektive die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter wissen dadurch nicht, welche Folgen die Inventarisierungen ihrer Grundstücke mit sich ziehen und werden augenscheinlich vor vollendete Tatsachen gestellt.

Dieses überstürzte Vorgehen erinnert stark an die wenig sensible Einführung der Liste inventarisierter Naturschutzobjekte im Jahr 2012. Damals wurde genau jenen Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern vor den Kopf gestossen, welche sich bereits ohne Zwang für die Biodiversität besonders engagiert haben und ihre Flächen seit jeher ökologisch bewirtschafteten. Dieser damalige Vertrauensbruch hält in der Bevölkerung bis heute nach.



BESCHLUSS

VOM 25. MAI 2023

GESCH.-NR. 2023-0463

BESCHLUSS-NR. 2023-120

Diese Anfrage hat zum Ziel, die nötige Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit zu schaffen und die Betroffenen über die Vorgehensweise und Folgen der Überarbeitung des Inventars kommunaler Naturschutzobjekte zu informieren sowie ihr mögliches Mitspracherecht auszuloten.

Zur Klärung seiner Absichten bitte ich deshalb den Stadtrat um die schriftliche Beantwortung der nachstehenden Fragen.

1. Erinnert sich der Stadtrat an die damaligen Ungereimtheiten anlässlich der Einführung der Liste inventarierter Naturschutzobjekte im Jahr 2012? Wenn ja, welche Lehren hat der Stadtrat daraus gezogen und inwiefern wurden diese bei der aktuellen Überarbeitung berücksichtigt?
2. Das Schreiben vom 21. Februar 2023 an die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer enthält bereits Objektblätter mit konkreten Schutzziele und Bewirtschaftungsauflagen. Wurde zuvor bereits das persönliche Gespräch mit den Betroffenen gesucht? Falls nicht, wieso verzichtete der Stadtrat bewusst auf eine einvernehmliche Festsetzung der Pflegemassnahmen?
3. Die Schutzauflagen betreffen sehr oft viel mehr die Pächterinnen und Pächter der Grundstücke als die Grundeigentümerschaften. Wurden auch diese mit einem Schreiben informiert? Falls nicht, wieso wird den Bewirtschaftern diese wichtige Information vorenthalten?
4. Ist der Stadtrat dazu bereit, die Objektdatenblätter in Ihrer Gesamtheit der Öffentlichkeit digital zugänglich zu machen? Will er ebenfalls das Kriterienprofil publizieren, wie die Objektbewertung als «wertvoll» oder «sehr wertvoll» zustande kam?
5. Wie viele neue Objekte sollen per Sommer 2023 inventarisiert werden? Wie viele Objekte sollen aus den früheren Inventaren von Kyburg und Illnau-Effretikon entlassen werden?
6. Wieso soll das Naturschutzinventar zuerst festgesetzt werden und erst im Nachhinein die Überarbeitung der Schutzverordnung stattfinden?
7. Besteht bereits ein Entwurf zur geplanten Schutzverordnung und ist der Stadtrat dazu bereit, dieses Arbeitspapier zwecks besserer Transparenz zu veröffentlichen?
8. Bereits in den bisherigen Naturschutzinventaren Kyburg und Illnau-Effretikon sind weit über 100 Objekte auf privaten Grundstücken unter Schutz gestellt. Wann ist vorgesehen, die Betroffenen über die geplante Überarbeitung der Schutzverordnung und damit über die nachträglichen Änderungen der «Spielregeln» zu informieren?
9. Ist der Stadtrat dazu bereit, die revidierte Schutzverordnung vor deren Inkraftsetzung dem Parlament oder dem Stimmvolk zur Abstimmung zu unterbreiten? Falls nein, in welcher Form ist eine Vernehmlassung vorgesehen?
10. Welche Rechtsmittel stehen der Eigentümerschaft zur Verfügung, sich gegen die Inventarisierung ihrer Grundstücke zu wehren? Welches Mitspracherecht wird der Eigentümerschaft bei der Festsetzung der Schutzauflagen eingeräumt?
11. Ist der Stadtrat zur Durchsetzung seiner Interessen auch dazu bereit, Schutzauflagen entgegen dem Willen der Eigentümerschaft zu verfügen und zu vollziehen?
12. Wer ist für die Einhaltung der Schutzinteressen verantwortlich – der Eigentümer des betreffenden Grundstücks oder der Pächter bzw. Mieter? Können diese Massnahmen bei laufenden Pachtverträgen (oft mit Laufzeiten von 6 – 10 Jahren) überhaupt privatrechtlich eingefordert werden?



BESCHLUSS

VOM 25. MAI 2023

GESCH.-NR. 2023-0463

BESCHLUSS-NR. 2023-120

13. Welcher Spielraum bestünde für die Sanktionierung eines allfälligen Nichtbeachtens von Schutzauflagen?
14. Die Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten bei betroffenen Flächen im Zuge einer Unterschutzstellung kann eine erhebliche Wertminderung des Grundstücks zur Folge haben. Wie wird diese Wertminderung individuell beziffert und wie soll diese abgegolten werden?
15. Das Schutzinventar und die entsprechende Schutzverordnung sollen genau jene Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter bevormunden, welche sich offensichtlich bereits freiwillig für die Biodiversität besonders engagieren und ihre Flächen seit jeher ökologisch bewirtschaften. Wer von einer drohenden Unterschutzstellung gefeit sein möchte, ist gut beraten, keine ökologisch wertvollen Flächen und Strukturen anzulegen oder sich diesen vorsorglich zu entledigen. Wie beurteilt der Stadtrat diese Fehlanreize und Ungleichbehandlung?

URHEBER: Simon Binder, SVP, Mitglied Stadtparlament

MITUNTERZEICHNENDE:
Luc Jacquat, SVP, Mitglied Stadtparlament
Roman Nüssli, SVP, Mitglied Stadtparlament
Ueli Kuhn, SVP, Mitglied Stadtparlament
Thomas Schumacher, SVP, Mitglied Stadtparlament
Yves Cornioley, SVP, Mitglied Stadtparlament
Daniel Huber, SVP, Mitglied Stadtparlament

EINGANG GESCHÄFTSLEITUNG: 07.03.2023

FRIST: 07.06.2023

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

ANTWORTET WIE FOLGT:

GRUNDSÄTZLICHES

Das Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG; LS 700.1) überträgt bei den Bestimmungen zum Natur- und Heimatschutz mit § 204 «Bindung des Gemeinwesens» unter anderem den Gemeinden die Aufgabe, Schutzobjekte zu schonen, und wo das öffentliche Interesse an diesen überwiegt, dafür zu sorgen, dass diese ungeschmälert erhalten bleiben.

§ 203 Abs. 1 PGB definiert Schutzobjekte in

lit. a. als im Wesentlichen unverdorbene Natur- und Kulturlandschaften sowie entsprechende Gewässer, samt Ufer und Bewachung;

in lit. f. als wertvolle Park- und Gartenanlagen, Bäume, Baumbestände, Feldgehölze und Hecken und

in lit. g. als seltene oder vom Aussterben bedrohte Tiere und Pflanzen und die für ihre Erhaltung nötigen Lebensräume.

Über die Schutzobjekte erstellen die für Schutzmassnahmen zuständigen Behörden Inventare.

In der Natur- und Heimatschutzverordnung des Kantons Zürich (KNHV; LS 702.11) sind gemäss § 9 Schutzmassnahmen nach § 205 lit. b., c. und d. PBG anzuordnen, wenn oder soweit planungsrechtliche Massnahmen und die Bauvorschriften einen fachgerechten Schutz sowie die Pflege und Unterhalt nicht sicherstellen.



BESCHLUSS

VOM 25. MAI 2023

GESCH.-NR. 2023-0463

BESCHLUSS-NR. 2023-120

Es gilt zwischen Inventar und Schutzverordnung zu unterscheiden:

Das Inventar ist die Grundlage, die nach fachlichen Kriterien erarbeitet wurde. Es hält die wertvollen und sehr wertvollen Naturobjekte der Stadt fest. Es ist behördenverbindlich, für die Grundeigentümerinnen und -eigentümer sowie die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter jedoch nicht bindend.

Die Schutzverordnung folgt auf das Inventar. Sie stellt die besonders schützenswerten inventarisierten Naturobjekte unter gesetzlichen Schutz und ist sowohl für die Behörden als auch für Grundeigentümerinnen und -eigentümer sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter verbindlich.

Dem Stadtrat ist sehr wohl bewusst, dass ökologisch wertvolle Flächen nur in Zusammenarbeit mit den Bewirtschaftenden geschaffen und erhalten werden können.

Naturschutz- und landwirtschaftliche Interessen stellen beide wichtige Anliegen dar und sollen nicht gegeneinander ausgespielt werden, sondern in Einklang gebracht werden. Aus diesem Grund war es von Beginn weg das Ziel, das Gespräch mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern zu suchen.

ZUR FRAGE 1:

Erinnert sich der Stadtrat an die damaligen Ungereimtheiten anlässlich der Einführung der Liste inventarierter Naturschutzobjekte im Jahr 2012? Wenn ja, welche Lehren hat der Stadtrat daraus gezogen und inwiefern wurden diese bei der aktuellen Überarbeitung berücksichtigt?

Die Kommunikation bei der Inventarisierung im 2012 ist unglücklich verlaufen. Die plötzliche «Unterschutzstellung» verschiedener Objekte hat viele Grundbesitzende damals vor den Kopf gestossen und diese stark verunsichert.

Dementsprechend wurde bewusst und in Absprache mit Vertretungen der Landwirtschaft bei der Erneuerung ein komplett anderes Vorgehen gewählt.

Die Beurteilung der Objekte wurde mit einem möglichst objektiven Beurteilungsraster vorgenommen, das mit Vertretungen der Landwirtschaft im fachlichen Austausch gemeinsam vor Ort und anhand konkreter Beispiele vor der Erarbeitung des Inventars festgelegt wurde. Auch bestehende Objekte der beiden vorhandenen Inventare – Illnau-Effretikon und der ehemaligen Gemeinde Kyburg – wurden mit diesem Raster überprüft.

Der Entwurf des neuen Inventars wurde vom Stadtrat zwar zur Kenntnis genommen (SRB-Nr. 2022-133 vom 30. Juni 2022), aber bewusst noch nicht festgesetzt. Alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von neuen Objekten wurden vor der Festsetzung per Brief informiert. Ihnen wurde ein Gespräch angeboten. Personen, die im Besitz von Objekten (oder Teile davon) sind, die als «sehr wertvoll» klassiert wurden, sind explizit gebeten worden, das Gespräch mit dem Leiter Naturschutz zu suchen. Die Absicht ist es, konkret mit diesen Personen die Möglichkeit einer Aufnahme der «sehr wertvollen» Objekte in die dem Inventar folgende Schutzverordnung zu besprechen.



BESCHLUSS

VOM 25. MAI 2023

GESCH.-NR. 2023-0463

BESCHLUSS-NR. 2023-120

ZUR FRAGE 2:

Das Schreiben vom 21. Februar 2023 an die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer enthält bereits Objektblätter mit konkreten Schutzziele und Bewirtschaftungsauflagen. Wurde zuvor bereits das persönliche Gespräch mit den Betroffenen gesucht? Falls nicht, wieso verzichtete der Stadtrat bewusst auf eine einvernehmliche Festsetzung der Pflegemassnahmen?

Der Stadtrat hat am 28. Mai 2020 die Überarbeitung des Inventars der Naturwerte genehmigt (SRB-Nr. 2020-101). Ein Fachbüro hat im Auftrag der Stadt die Naturwerte auf dem Stadtgebiet mithilfe des obengenannten Beurteilungsrasters erfasst. Es wurden direkt auch Empfehlungen unterbreitet, wie das Objekt aufgewertet werden könnte und welche Bewirtschaftung aus Beurteilersicht angebracht sein könnten. Dies ist als Empfehlung zu verstehen. Aus Transparenzgründen wurden den Briefen die Objektblätter beigelegt. Dies mit der Absicht, dass die Objektblätter in den Gesprächen als Grundlage dienen. Es handelt sich nicht um eine Festsetzung der Pflegemassnahmen.

ZUR FRAGE 3:

Die Schutzauflagen betreffen sehr oft viel mehr die Pächterinnen und Pächter der Grundstücke als die Grundeigentümerschaften. Wurden auch diese mit einem Schreiben informiert? Falls nicht, wieso wird den Bewirtschaftern diese wichtige Information vorenthalten?

Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer ist in erster Linie verantwortlich für ihr bzw. sein Grundstück. Auch eine Schutzverfügung ist grundeigentümergebunden. Wie sie bzw. er den verfügbaren Auflagen nachkommt, ist Sache der Grundeigentümerschaft.

Der Stadtrat ist sich bewusst, dass viele der Objekte von Pächterinnen und Pächtern bewirtschaftet werden. Deshalb wurden die Grundbesitzenden in den Schreiben explizit aufgefordert, die Bewirtschaftenden ebenfalls an der angebotenen Besprechung teilhaben zu lassen.

ZUR FRAGE 4:

Ist der Stadtrat dazu bereit, die Objektdatenblätter in ihrer Gesamtheit der Öffentlichkeit digital zugänglich zu machen? Will er ebenfalls das Kriterienprofil publizieren, wie die Objektbewertung als «wertvoll» oder «sehr wertvoll» zustande kam?

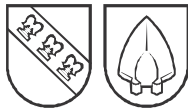
Wie beim bestehenden Inventar werden die Objektdatenblätter nach der Festsetzung durch den Stadtrat auf dem öffentlichen Geografischen Informationssystem WebGIS verfügbar sein. Für die Beschreibung der Methodik existiert ein technischer naturwissenschaftlicher Bericht, der nach der Festsetzung auf der städtischen Internetseite publiziert wird.

ZUR FRAGE 5:

Wie viele neue Objekte sollen per Sommer 2023 inventarisiert werden? Wie viele Objekte sollen aus den früheren Inventaren von Kyburg und Illnau-Effretikon entlassen werden?

Gemäss Vorschlag des beauftragten Fachbüros sollen rund 80 Objekte neu im behördenverbindlichen Inventar erfasst. Rund 20 % davon sind jedoch auf Perimeteränderungen, Zusammenführungen oder Neubewertungen zurückzuführen. Insgesamt sollen gemäss dem Entwurf ca. 330 Objekte im Inventar erfasst sein. Dies kann sich aber aufgrund der laufenden Gespräche noch ändern.

Aus den bisherigen beiden Inventaren sollen ca. 40 Objekte entlassen werden. Sei es, dass sie übergeordnet geschützt sind, arrondiert wurden, nicht mehr existieren oder die Kriterien nicht (mehr) erfüllen.



BESCHLUSS

VOM 25. MAI 2023

GESCH.-NR. 2023-0463

BESCHLUSS-NR. 2023-120

ZUR FRAGE 6:

Wieso soll das Naturschutzinventar zuerst festgesetzt werden und erst im Nachhinein die Überarbeitung der Schutzverordnung stattfinden?

Es ist wichtig, diese zwei Schritte klar zu trennen:

Die Festsetzung des Naturschutzinventars ist behördenverbindlich und bewirkt keine öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Es ist weder grundeigentümergebunden noch kann dagegen ein Rechtsmittel ergriffen werden. Beim Naturschutzinventar handelt es sich um eine fachliche Feststellung der Naturwerte von Illnau-Effretikon.

Die Schutzverordnung hingegen stellt die Objekte grundeigentümergebunden unter Schutz. Dagegen kann ein Rechtsmittel erhoben werden. Die Stadt hat die Möglichkeit, bei der Pflege der Objekte zu unterstützen, sei es mit Know-how oder mit finanzieller Unterstützung.

ZUR FRAGE 7:

Besteht bereits ein Entwurf zur geplanten Schutzverordnung und ist der Stadtrat dazu bereit, dieses Arbeitspapier zwecks besserer Transparenz zu veröffentlichen?

Es besteht seitens des Ressorts Tiefbau die Absicht, die «neue Schutzverordnung» ähnlich wie die Existierende zu beantragen (Verordnung zum Schutz der kommunalen Naturschutzobjekte vom 1. November 2012; IE 900.01.07; SVO). Der Stadtrat hat jedoch wie bereits ausgeführt noch nicht darüber befunden.

In Diskussion ist zudem eine Überarbeitung des Reglementes über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen inventarisierter Naturschutzobjekte vom 1. November 2012 (IE 900.03.04; Rgl. Nat.). Angedacht ist eine Anpassung der gesprochenen Gelder für die Bewirtschaftung (zu Gunsten der Bewirtschafter).

Um dies aber konkret festsetzen zu können, ist es wichtig zu wissen, wie viele Objekte in der Schutzverordnung erfasst werden. Der Stadtrat hat daher auch darüber noch nicht entschieden.

ZUR FRAGE 8:

Bereits in den bisherigen Naturschutzinventaren Kyburg und Illnau-Effretikon sind weit über 100 Objekte auf privaten Grundstücken unter Schutz gestellt. Wann ist vorgesehen, die Betroffenen über die geplante Überarbeitung der Schutzverordnung und damit über die nachträglichen Änderungen der «Spielregeln» zu informieren?

Die Überarbeitung des Inventars wurde am 28. Mai 2020 durch den Stadtrat beschlossen (SRB-Nr. 2020-101). Der Stadtrat kommunizierte darüber mit einer entsprechenden Medienmitteilung. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die über ein potenzielles Objekt verfügen, das in der Schutzverordnung Aufnahme finden könnte, wurden im Februar 2023 per Brief angeschrieben und zu einem Gespräch eingeladen (siehe Antwort zu Frage 1). An den gesetzlichen Bestimmungen hat sich seit der letzten Inventarerarbeitung nichts geändert. Die angedachten Änderungen in der Schutzverordnung sind Vereinfachungen in der Vergütung und ausschliesslich zu Gunsten der Bewirtschafter.



BESCHLUSS

VOM 25. MAI 2023

GESCH.-NR. 2023-0463

BESCHLUSS-NR. 2023-120

ZUR FRAGE 9:

Ist der Stadtrat dazu bereit, die revidierte Schutzverordnung vor deren Inkraftsetzung dem Parlament oder dem Stimmvolk zur Abstimmung zu unterbreiten? Falls nein, in welcher Form ist eine Vernehmlassung vorgesehen?

Die Kompetenz der Festsetzung ist durch den Kanton Zürich abschliessend dem «Gemeindevorstand» und somit dem Stadtrat übertragen. Mit dem gewählten Vorgehen wird bewusst das Gespräch mit allen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vor der Festsetzung der Schutzverordnung gesucht (siehe Antwort auf Frage 1).

ZUR FRAGE 10:

Welche Rechtsmittel stehen der Eigentümerschaft zur Verfügung, sich gegen die Inventarisierung ihrer Grundstücke zu wehren? Welches Mitspracherecht wird der Eigentümerschaft bei der Festsetzung der Schutzauflagen eingeräumt?

Gegen den Eintrag in ein behördenverbindliches Inventar kann kein Rekurs erhoben werden (siehe Antwort auf Frage 6). Eine Grundeigentümerin bzw. ein Grundeigentümer kann aber ein sogenanntes «Provokationsverfahren» auslösen. Dadurch wird die Stadt verpflichtet, innert Jahresfrist abzuklären, ob das inventarisierte Objekt schutzwürdig ist. Wird ein Objekt als schutzwürdig eingestuft, wird es eigentümerverbindlich unter Schutz gestellt. Wird das Objekt als nicht schützenswert eingestuft, wird es aus dem behördenverbindlichen Inventar entlassen.

Gegen eine eigentümerverbindliche Unterschutzstellung (z.B. mit einer Schutzverordnung) kann ein Rechtsmittel ergriffen werden. Bei einem allfälligen Rekurs wird mit einem externen Gutachten festgestellt, ob die Unterschutzstellung berechtigt war oder nicht.

Grundsätzlich hat die Mehrheit der Objekte ihren hohen Naturwert dadurch erhalten, weil die Bewirtschaftung sehr gut erfolgte. Wenn immer möglich wird die Festsetzung des Pflegeplanes deshalb zusammen mit den Bewirtschaftenden und Grundeigentümerschaften einvernehmlich erstellt.

ZUR FRAGE 11:

Ist der Stadtrat zur Durchsetzung seiner Interessen auch dazu bereit, Schutzauflagen entgegen dem Willen der Eigentümerschaft zu verfügen und zu vollziehen?

Der Stadtrat hat gemäss § 9 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (KNVH; LS 702.11) die Pflicht, sehr wertvolle Objekte zu schützen und dafür zu sorgen, diese zu erhalten.

Neue, sehr wertvolle Objekte im Landwirtschaftsland, welche die Bewirtschaftenden oder Grundeigentümerschaften seit der letzten Festsetzung des Naturinventars im Jahr 2012 neu angelegt haben, sollen nur auf freiwilliger Basis in die Schutzverordnung aufgenommen werden.



BESCHLUSS

VOM 25. MAI 2023

GESCH.-NR. 2023-0463

BESCHLUSS-NR. 2023-120

ZUR FRAGE 12:

Wer ist für die Einhaltung der Schutzinteressen verantwortlich – der Eigentümer des betreffenden Grundstücks oder der Pächter bzw. Mieter? Können diese Massnahmen bei laufenden Pachtverträgen (oft mit Laufzeiten von 6 – 10 Jahren) überhaupt privatrechtlich eingefordert werden?

Die Schutzverfügung ist hoheitlichen Charakters und kann deshalb unabhängig von laufenden Pachtverhältnissen ausgesprochen werden.

Gemäss Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (SR 221.213.2; LPG) kann vom Pächter bei Änderungen des Ertragswerts gemäss Art. 11 eine Neufestsetzung des Pachtzinses verlangt werden. Ist die Erfüllung des Pachtvertrages für eine Partei unzumutbar geworden, kann auch der Tatbestand einer vorzeitigen Kündigung gemäss Art 17 LPG gegeben sein.

ZUR FRAGE 13:

Welcher Spielraum bestünde für die Sanktionierung eines allfälligen Nichtbeachtens von Schutzauflagen?

Auflagen im Sinne der Schutzverordnung werden erstellt, um schützenswerte Objekte zu erhalten. Jedes Objekt hat seine eigenen Anforderungen, was eine Einzelfallbetrachtung unerlässlich macht. Grundsätzlich werden die Schutzauflagen im Einvernehmen mit Grundeigentümern und Bewirtschafter abgesprochen.

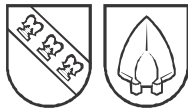
Solche Auflagen gelten als Schutzmassnahme gemäss § 205 lit. b. PBG. Die Sanktionen sind auf Stufe Bund im Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG, SR 451) in Art. 24 ff. sowie in den kantonalen §§ 340 ff. PBG definiert. Die kommunale Schutzverordnung verweist daher bei den Strafbestimmungen auf diese übergeordneten Gesetze.

ZUR FRAGE 14:

Die Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten bei betroffenen Flächen im Zuge einer Unterschutzstellung kann eine erhebliche Wertminderung des Grundstücks zur Folge haben. Wie wird diese Wertminderung individuell beziffert und wie soll diese abgegolten werden?

Bei Bauvorhaben in der Bauzone wird nach geeigneten Massnahmen gesucht, um den Bau dennoch zu ermöglichen.

In der Landwirtschaftszone wird der Verkaufswert einer Parzelle gemäss Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB) über die Bodenbeschaffenheit und nicht über erwirtschafteten Ertragswert definiert. Da wertvolle Naturschutzflächen sich in der Regel nicht auf guten Ertragsflächen befinden, ist keine Minderung des Verkaufswertes zu erwarten. Zudem erhalten die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder die Pächterinnen oder Pächter für die geschützten Objekte zusätzlich zum Pflegebeitrag der Stadt Flächenbeiträge des Bundes für den ökologischen Mehrwert.



BESCHLUSS

VOM 25. MAI 2023

GESCH.-NR. 2023-0463

BESCHLUSS-NR. 2023-120

ZUR FRAGE 15:

Das Schutzinventar und die entsprechende Schutzverordnung sollen genau jene Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter bevormunden, welche sich offensichtlich bereits freiwillig für die Biodiversität besonders engagieren und ihre Flächen seit jeher ökologisch bewirtschaften. Wer von einer drohenden Unterschutzstellung gefeit sein möchte, ist gut beraten, keine ökologisch wertvollen Flächen und Strukturen anzulegen oder sich diesen vorsorglich zu entledigen. Wie beurteilt der Stadtrat diese Fehlansätze und Ungleichbehandlung?

Wie bereits eingangs ausgeführt, sind Inventar und Schutzverordnung zu unterscheiden. Das Inventar ist nur behördenverbindlich, nicht grundeigentümergebunden.

Sinn der Schutzverordnung ist es, sehr wertvolle Flächen langfristig grundeigentümergebunden zu erhalten. Mit einer Schutzverordnung kann die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer wie auch die Stadt somit sicherstellen, dass die ökologisch sehr wertvollen Objekte auch bei einer Handänderung erhalten bleiben.

Neue, sehr wertvolle Objekte im Landwirtschaftsland, welche die Bewirtschaftenden oder Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer seit der letzten Festsetzung des Naturinventars im Jahr 2012 neu angelegt haben, sollen auf freiwilliger Basis in die Schutzverordnung aufgenommen werden.

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS TIEFBAU

BESCHLIESST:

1. Die vorstehende Antwort wird zu Händen des Stadtparlamentes verabschiedet.
2. Als zuständiger Referent für allfällige Auskünfte wird Erik Schmausser, Stadtrat Ressort Tiefbau, bezeichnet.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Abteilung Präsidiales, Parlamentsdienst (zur Weiterleitung an das Stadtparlament)
 - b. Abteilung Tiefbau

Stadtrat Illnau-Effretikon



Marco Nuzzi
Stadtpresident



Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 30.05.2023